

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert**

**Land Baden**

**Karlsruhe, 1803 - 1952**

Nr. 23

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

Nr. 23

Badisches

## Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 18. Mai 1925.

## Inhalt.

**Gesetz:** über die Aufnahme eines Anlehens für Zwecke des Badenwerks; über die siebte Änderung des Grund- und Gewerbe-  
steuergesetzes.

**Verordnungen und Bekanntmachung:** des Finanzministers: Mitwirkung der technischen Behörden beim Wasser-  
versorgungswesen; des Ministers des Innern: die torrektionelle Nachhaft; über die am 16. Juni 1925 vorzunehmende  
Volks-, Berufs- und Betriebszählung; des Justizministers: die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit;  
über Änderung der Registerverordnung.

## Gesetz

(Vom 6. Mai 1925.)

über die Aufnahme eines Anlehens für Zwecke des Badenwerks.

Das badische Volk hat durch den Landtag am  
6. Mai 1925 das folgende Gesetz beschlossen:

## § 1.

Die Staatsschuldenverwaltung wird ermächtigt,  
unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums  
für Rechnung der Amortisationskasse einen Betrag bis  
zu 10 Millionen Reichsmark durch Aufnahme eines  
Anlehens aufzubringen und an die Badische Landes-  
elektrizitätsversorgung A.-G. — Badenwerk — zur  
Ermöglichung der Fortsetzung ihrer Bauarbeiten als  
Darlehen weiter zu geben.

## § 2.

Die Staatsschuldenverwaltung muß das Anlehen  
bis spätestens 31. Dezember 1925 zurückbezahlen.

## § 3.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes, insbesondere  
mit der Festsetzung des Zinssatzes und der sonstigen  
näheren Anleihebedingungen, wird das Finanzmini-  
sterium beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen  
Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 15. Mai 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.

Gesetz- und Verordnungsblatt 1925.

## Gesetz

(Vom 6. Mai 1925.)

über die siebte Änderung des Grund- und Gewerbe-  
steuergesetzes.

Das badische Volk hat durch den Landtag am  
6. Mai 1925 das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel I.

Im Artikel VI § 1 Absatz 1 und § 2 des Not-  
gesetzes über die vierte Änderung des Grund- und  
Gewerbe- und Gewerbesteuer- und des Steuer-  
verteilungsgesetzes vom 3. März 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt  
Seite 35) werden die Worte: „für die Rechnungs-  
jahre 1923 und 1924“ gestrichen.

## Artikel II.

Die Vorschrift in Artikel I tritt mit Wirkung vom  
1. Mai 1925 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen  
Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 16. Mai 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.

## Verordnung.

(Vom 5. Mai 1925.)

Mitwirkung der technischen Behörden beim Wasser-  
versorgungswesen.

In § 4 Absatz 1 der Verordnung des Ministe-  
riums des Innern vom 16. Juli 1909 (Gesetz- und  
Verordnungsblatt Seite 382) in der Fassung der Ver-  
ordnung des Arbeitsministeriums vom 11. November 1921

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 440) wird über Betrag „40 000 M“ durch „10 000 RM“ ersetzt.  
Karlsruhe, den 5. Mai 1925.

Der Minister der Finanzen  
Dr. Köhler.

### Verordnung.

(Vom 6. Mai 1925.)

Die korrektionelle Nachhaft.

#### § 1.

Die Verordnung obigen Betreffs vom 26. Juni 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 470) wird aufgehoben.

#### § 2.

Der § 8 der Verordnung vom 19. Dezember 1889, die korrektionelle Nachhaft (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 527), erhält folgende Fassung:

Die Kosten der Verpflegung in der Anstalt werden bis auf weiteres auf täglich 1 RM festgesetzt.

#### § 3.

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirksamkeit in Kraft.

Karlsruhe, den 6. Mai 1925.

Der Minister des Innern  
Kemmelé.

### Verordnung

(Vom 15. Mai 1925.)

über die am 16. Juni 1925 vorzunehmende Volks-, Berufs- und Betriebszählung.

Aufgrund des § 2 des Reichsgesetzes vom 13. März 1925 über die Volks-, Berufs- und Betriebszählung 1925 (Reichsgesetzblatt I Seite 19) und des § 8 der Durchführungsvorordnung des Reichswirtschaftsministers hierzu vom 14. März 1925 (Reichsministerialblatt Seite 131) wird mit Ermächtigung des Staatsministeriums verordnet, was folgt:

#### § 1.

Das Amt des Zählers gilt als Ehrenamt im Sinne des Artikels 122 der Reichsverfassung. Alle zum Reichstag wahlberechtigten Personen sind verpflichtet, das Ehrenamt zu übernehmen. Die zum Zähler bestellten Personen können das Amt nur aus dringenden Gründen ablehnen. Als dringende Gründe sind insbesondere anzusehen:

1. Krankheit oder Gebrechen, die eine ordnungsmäßige Ausübung des Amtes hindern;
2. dringende Geschäfte, die eine Abwesenheit vom Wohnort zur Zeit der Zählung erfordern;
3. ein Alter über 60 Jahre;

4. die Berufstätigkeit als Arzt oder Apotheker;
5. bei Frauen die Erziehung von mehr als 2 Kindern oder die Führung eines größeren Haushaltes.

Darüber, ob ein dringender Grund vorliegt, entscheidet erforderlichen Falles der Bürgermeister.

#### § 2.

Die allgemeine Leitung der Zählung ist dem Statistischen Landesamt übertragen, welches die weiter erforderlichen Anordnungen trifft.

Karlsruhe, den 15. Mai 1925.

Der Minister des Innern  
Kemmelé.

### Bekanntmachung.

(Vom 2. Mai 1925.)

Die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit.

Die Zwischenverordnung vom 4. Mai 1900 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 619) ist im Grundbuchbezirk Sachsenhausen (Amtsgerichtsbezirk Wertheim) am 1. Mai 1925 in Kraft getreten.

Karlsruhe, den 2. Mai 1925.

Der Justizminister  
Trunf.

### Verordnung

(Vom 5. Mai 1925.)

über Änderung der Registerverordnung.

#### Artikel I.

§ 138 der Verordnung über die amtsgerichtlichen öffentlichen Register (Registerverordnung) vom 2. Januar 1900 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1) erfährt folgende Änderungen:

- a. Die Absätze 1 und 2 werden durch folgende Vorschrift ersetzt:

1. Weisiger, die weder ihren Wohnsitz noch ihre gewerbliche Niederlassung am Sitz des Amtsgerichts haben, erhalten Reisekostenersatz wie die Handelsrichter (GG. § 107).

- b. Im bisherigen Absatz 3, welcher die Ziffer 2 erhält, werden die Worte „welches damit nach § 20 GND. verfährt“ gestrichen.

#### Artikel II.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 5. Mai 1925.

Der Justizminister  
Trunf.